



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
Telefon: 04274/2102, Fax 04274/2101
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Zahl: 240-1/2023

Velden, 28.06.2023

Betreff: Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

**für die Gemeindecindergärten Velden, Lind ob Velden und Köstenberg der
Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011 i. d. g. F., folgende Kinderbetreuungsordnung beschlossen.

I.

Aufgaben

Die Kindergärten der Marktgemeinde Velden am Wörther See haben die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

II.

Aufnahme und Reihungskriterien

1. Die Aufnahme in den **Kindergärten VELDEN, LIND ob Velden und KÖSTENBERG** erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, sowie der nachfolgend festgelegten Reihungskriterien.
2. Bei der Aufnahme werden an erster Stelle die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, weiters die 5jährigen, die 4-jährigen und bei Vorhandensein von freien Plätzen die 3jährigen Kinder in Betracht gezogen; bei der Aufnahme in eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe, werden die Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder, nach Vorhandensein von freien Plätzen aufgenommen, wobei für den

Kindergarten Velden die Kinder aus den Ortschaften

Velden, Unterwinklern, Göriach, Kranzlhofen, Oberjeserz, Saisserach, Sonntental, Duel, Selpritsch, Augsdorf, Aich, Unterjeserz,

für den Kindergarten Lind ob Velden die Kinder aus den Ortschaften

Lind ob Velden, Lamp, Bach, Rajach, Weinzierl, Sternberg und Fahrendorf und

für den Kindergarten Köstenberg die Kinder aus den Ortschaften

Köstenberg, Oberdorf, Oberwinklern, Wurzen, Drörschitz und Kerschdorf

in der Reihung zuerst berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptwohnsitz des für die Aufnahme angemeldeten Kindes und eines Erziehungsberechtigten in der Marktgemeinde Velden/WS. Eine Aufnahme jener Kinder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte nicht Gemeindemitglieder im Sinne der K-AGO 1998 idgF sind, sowie von Gastkindern aus anderen Gemeinden, kann nur erfolgen, wenn nach Ausschöpfung der Kindergartenplätze durch die Kinder der Marktgemeinde Velden/WS noch Freiplätze vorhanden sind.

3. Voraussetzungen für die Kindergartenaufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr
- b) das vollendete 1. Lebensjahr (bei Aufnahme in eine alterserweiterte Gruppe)
- c) die sozial-emotionale, körperliche und geistige Eignung des Kindes
- d) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten
- e) Nachweis der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten
- f) Kennenlernen des Kindes und der/des Erziehungsberechtigten
- g) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse
- h) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

4. Die generelle Aufnahme in den Kindergarten erfolgt jeweils mit Schulbeginn, und zwar jeweils am 2. Montag im September. (Das ist jener Montag, der frühestens zwischen dem 8. September und spätestens dem 14. September liegt.)

5. Berücksichtigt werden jene Kinder, deren Anmeldung bis Ende Februar (28.2 bzw. 29.2) für das in Betracht kommende Kindergartenjahr bei der Kindergartenleitung erfolgt. Aufnahmen während des Kindergartenjahres können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.
6. In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3, Inklusion)

III.

Vorschriften für den Besuch

1. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
2. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten. Die Obsorgeberechtigten können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Obsorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird.
3. Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Berechtigten zu übergeben.
4. **DIE KINDER MÜSSEN AUSNAHMSLOS EINER AUFSICHTSPERSON DES KINDERGARTENS PERSÖNLICH ÜBERGEBEN WERDEN!**
5. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen der Trägerin und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ferienzeit mit Einverständnis der Trägerin und nur im notwendigen Ausmaß verkürzt werden.
6. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung.

7. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten (Obsorgeberechtigten) oder andere von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigte Personen.
8. Für Vorkommnisse außerhalb der Betreuungs- und Öffnungszeiten übernimmt der Kindergarten keine Verantwortung.
9. Das Kind ist entsprechend bequem gekleidet zu bringen, damit es beim Spiel und Sport nicht behindert wird. Vor allem soll auf ordentliches Schuhwerk geachtet werden. Es ist für den Kindergartenbesuch mit ein paar Hausschuhen und einer Jausentasche auszustatten und sind diese Gegenstände deutlich zu kennzeichnen. Von der Mitgabe anderer Gegenstände, wie Spielsachen, Getränke, Geld oder Schmuck soll Abstand genommen werden, weil hierfür keine Haftung übernommen werden kann.
10. Allergien und Unverträglichkeiten sind bereits bei der Anmeldung bekanntzugeben.
11. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten (Covid-19, Scharlach, Masern, Schafblattern, Röteln, Hand-Mund-Fußkrankheiten usw.), bei denen eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Wiederaufnahme des Besuches des Kindergartens eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
12. Für die Dauer der Erkrankung ist der Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.
13. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, ist das Kind nach Verständigung durch die Kindergartenleitung, im Interesse des Kindes, persönlich oder durch eine geeignete Person sofort abzuholen.
14. Im Sinne des Kindeswohles wird dringend gebeten, nach einer Erkrankung und vor der Wiederaufnahme des Besuches des Kindergartens, dem Kind ausreichend Zeit zum Gesundwerden zu geben.
15. Die Pädagog*innen sind nicht befugt Kindern Medikamente zu verabreichen, außer nach Vorlage einer ärztl. Bestätigung, wenn es sich um ein Notfallmedikament für z. B. Epilepsie usw. handelt und eine Unterweisung durch den behandelten Arzt erfolgte.
16. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder den Kindergarten besuchen, wenn sie frei von Läusen und vermehrungsfähigen Nissen sind, d. h., nachdem eine erfolgreiche Entlausung durchgeführt wurde.
17. Die Besichtigung des Kindergartens kann ausschließlich nach Absprache mit dem/der Leiter*in und in Begleitung eines/r Pädagog*in erfolgen.
18. Der Gruppenraum darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
19. Sollte ihr Kind dem Kindergarten fernbleiben, ist dies bitte bis 08.00 Uhr dem Personal zu melden. Sollte niemand erreichbar sein, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung per SMS oder E-Mail.

20. Sämtliche Veränderungen die Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung sowie den Arbeitsplatz usw. betreffen sind unverzüglich und schriftlich dem/der Leiter*in des Kindergartens bekannt zu geben.
21. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
22. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
23. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

IV.

Beitrag

1. Das Einheben von Gebühren erfolgt auf Grundlage der § 36 (2) lit. e Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der Verordnung der Landesregierung über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren ZI 06-ET441/1-2023.
2. Jenen Kindern, die nicht unter die Elternbeitragsfreiheit gemäß Gesetz fallen (z. B. Kinder ohne Hauptwohnsitz in Kärnten, schulpflichtige Kinder gemäß Schulpflichtgesetz, usw.) stellt die Marktgemeinde Velden als Rechtsträger monatlich im Vorhinein einen gesonderten Elternbeitrag in Rechnung. Er ist ab dem ersten Tag der Eingewöhnung zu entrichten.
3. Erziehungsberechtigte haben für folgende Leistungen einen Beitrag zu leisten:
 - Verpflegung
 - Zusätzliche Personalkosten (Zusatzangebote wie Fremdsprachenangebote, Musikangebote, Ski- und Schwimmtage, Ausflüge, Fotoveranstaltungen, etc.)
 - Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial
4. Der Beitrag wird im Vorhinein monatlich verrechnet und ist unaufgefordert zu entrichten.
5. Im Falle des Eintritts während des Monats sowie des vorzeitigen Austrittes oder des Ausschlusses ist der gesamte Monatsbeitrag zu leisten.
6. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit/Urlaub) ist der Beitrag in voller Höhe zu bezahlen.

V.

Austritt oder Ausschluss

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist einen Monat vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Grundsätzlich ist eine Kündigung immer zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Davon ausgenommen sind all jene Fälle, in denen es zu einem Wechsel des Wohnortes oder zu einer Veränderung im familiären und/oder beruflichen Umfeld kommt.
3. Sollte der Betrieb des Kindergartens aufgrund behördlicher Maßnahmen (vor allem im Zusammenhang mit dem Epidemie-Gesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Dauert die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung nur unter Absprache mit der Marktgemeinde Velden als Rechtsträger und der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
4. Gründe für den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten sind gemäß § 14a Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 idgF, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) der/die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt oder
 - d) der/die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
5. Die Marktgemeinde Velden als Rechtsträger des Kindergartens hat im Einvernehmen mit dem/der Leiter*in und nach schriftlicher Meldung an den/die Erziehungsberechtigten aus den oben in a) bis d) genannten Gründen, das Kind befristet vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristet Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

VI.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Die Erziehungsberechtigten sind gem. § 21 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Monat im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
2. Es liegt im freien Ermessen der Erziehungsberechtigten, welchen öffentlichen oder privaten Kindergarten im Sinne dieses Gesetzes ihr Kind besucht. Wird von den Erziehungsberechtigten die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes gemäß § 19a Abs. 1 geltend gemacht, ist der von der Gemeinde zugewiesene Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen.
3. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21 Abs. 1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

VII.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Für den Kindergartenbesuch:

Ganztägig mit Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 16.00 Uhr
Halbtägig ohne Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.00 Uhr
Halbtägig mit Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr

Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes wird eine allfällige Betreuung bzw. Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ermöglicht.

Die Kindergartenferien (Hauptferien) beginnen jeweils 4 Wochen vor Schulbeginn.
Bei entsprechendem Bedarf wird zumindest eine Kindergarten-Sommergruppe geführt.

Wenn Ihr Kind eine Betreuung benötigt (Berufstätigkeit der Eltern), dann ist die **Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im**

Voraus zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Weitere Schließungszeiten:

Weihnachten: 24. 12. bis einschließlich 6.1.

Ostern: 5 Tage (Karwoche)

Josefitag: 19.3.

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

VIII.

Impfungen

1. Bei ungeimpften Kindern, sollten sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.
2. Im Erkrankungsfall übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
3. Wir weisen darauf hin, dass Kärnten als Zeckenrisikogebiet gilt und sich die Kinder während der Zeit im Kindergarten regelmäßig im Garten sowie auch im Wald aufhalten.

IX.

Inkrafttreten

1. Die neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die bisherige Kinderbetreuungsordnung, Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Velden vom 13. Juli 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ferdinand Vouk

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

